jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 148a BSVG Leistungen

BSVG - Bauern-Sozialversicherungsgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.10.2024

§ 148a.

Als Leistungen der Unfallversicherung werden nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt:

1. 1.im Falle einer durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursachten körperlichen Schädigung des Versicherten:
    1. a)Unfallheilbehandlung (§§ 148p bis 148t);
    2. b)Beistellung von Ersatzarbeitskräften (§ 148u);
    3. c)besondere Unterstützung (§ 148v);
    4. d)berufliche und soziale Maßnahmen der Rehabilitation (§§ 148y bis 149b);
    5. e)Beistellung von Körperersatzstücken, orthopädischen Behelfen und anderen Hilfsmitteln (§ 149c);
    6. f)Versehrtengeld (§ 149g);
    7. g)Betriebsrente (§§ 149d bis 149f und 149i bis 149l);
    8. h)Übergangsrente (§ 149h);
    9. i)Integritätsabgeltung (§ 149m).
2. 2.im Falle des durch einen Arbeitsunfall oder eine Berufskrankheit verursachten Todes des Versicherten:
    1. a)Hilfe wegen durch den Todesfall entstandener besonderer Belastungen (§ 149n);
    2. b)Hinterbliebenenrenten (§§ 149o bis 149t).

In Kraft seit 01.01.2016 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at